

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Lehrerverbänden
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Landkreisen, Städten und Gemeinden
als Schulträger
- den Studienseminaren sowie dem
Landesseminar
- den Gesundheitsämtern

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Annerose
 Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7467
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: gesunde-schule
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 27. April 2020

Regelung betreffend vulnerable Gruppen – Lehrkräfte sowie Schüler/-innen als Risikopersonen und Risikopersonen im Haushalt von Lehrkräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ab dem 4. Mai 2020 erfolgende stufenweise Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzunterricht wird unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen stattfinden. Im Rundschreiben vom 20.04.2020 haben Sie bereits erste Informationen dazu erhalten. Der Musterhygieneplan wurde Ihnen am 24.4.2020 übermittelt. Darin sind auch bereits die Regelungen zum Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf dargestellt.

Als vulnerable Personen bzw. Risikopersonen gelten Menschen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Diese Personen - Lehrkräfte ebenso wie Schülerinnen und Schüler - sollen auf Wunsch vom Präsenzunterricht befreit werden. Dies gilt für auch diejenigen Personen, die nicht selbst Risikoperson sind, jedoch mit einer vulnerablen Person im ebenso selben Haushalt leben. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet. Bei Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf Wunsch



der Lehrkraft unter den im Folgenden dargestellten Umständen auf eine Präsenzpflcht in der Schule zu verzichten.

1.1 Bei Lehrkräften ist in folgenden Fällen von einer Präsenzpflcht abzusehen:

- a) Schwerbehinderte ab 50 % (unabhängig vom Alter)
- b) Schwangere
- c) Personen, die 60 Jahre oder älter sind, mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen.

Dazu gehören insbesondere

- Herzkreislauferkrankungen, wie z. B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte
- Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)
- Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z.B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD
- Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose
- Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen
- Krebserkrankungen

Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere Personen

- mit primärer Immundefizienz
- mit bestimmten Erkrankungen, wie z.B. Multiple Sklerose, rheumatische Erkrankungen
- die Medikamente einnehmen, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z.B. Cortison

- d) Auch Personen mit einer entsprechenden Grunderkrankung, die noch nicht 60 Jahre alt sind, werden auf Wunsch der Lehrkraft und nach Bestätigung durch ein entsprechendes ärztliches Attest von der Präsenzpflcht befreit.

Von einer Präsenzpflcht der Lehrkraft ist auf deren Wunsch ebenfalls abzusehen, wenn sie mit einer Risikoperson im selben Haushalt lebt, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Bitte informieren Sie die Lehrkräfte Ihrer Schule über die o.g. Vorgaben und bitten Sie darum, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die von der Regelung Gebrauch machen möchten, Ihnen dies möglichst kurzfristig mitteilen, damit der Einsatz der Lehrkräfte an Ihrer Schule zum 4. Mai planbar ist. In den Fällen, bei denen ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, kann dieses nachgereicht werden.

Lehrkräfte, die von der Präsenzpflcht in der Schule befreit sind, nehmen auch nicht an anderen Veranstaltungen wie zum Beispiel Besprechungen und Konferenzen in der Schule teil. Sie sind online einzubinden. Die Ihnen bereits vom MBK zur Verfügung gestellten WebEx-Zugänge eignen sich sehr gut dafür, online-Besprechungen auch mit mehreren Personen gleichzeitig durchzuführen.

Von der Präsenzpflcht befreite Lehrkräfte werden anderweitig, zum Beispiel für die häusliche Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern über online-Plattformen, verstärkt eingesetzt.

Um den Lehrkräftebedarf in den Schulen planen zu können, ist das MBK auf die Information angewiesen, welche Lehrkräfte aufgrund dieser Regelung nicht in der Schule einsetzbar sind. Daher sind dem MBK jeweils zum 10. eines Monats die Namen der betreffenden Lehrkräfte mitzuteilen. Hierfür wird den Schulen von den jeweiligen Schulaufsichten eine Datenbank zur Verfügung gestellt - der Export ist bitte auf dem jeweiligen Schulverzeichnis des BSCW-Servers abzulegen.

2. Schülerinnen und Schüler

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit einer häuslichen Risikoperson ist auf Wunsch des Schülers bzw. der Schülerin oder bei nicht Volljährigen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten auf eine Präsenzpflcht beim Unterricht in der Schule zu verzichten. Hierfür legt der Schüler/die Schülerin der Schulleitung ein entsprechendes Attest vor.

Schülerinnen und Schüler, die von der Regelung keinen Gebrauch machen, werden in der Schule unterrichtet, auch wenn bekannt sein sollte, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt. Die Befreiung von der Präsenzpflcht erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dieses kann ggf. nachgereicht werden.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Anzahl der entsprechenden Schülerinnen und Schüler (keine Namen!) ist dem MBK ebenfalls jeweils zum 10. eines Monats mitzuteilen.

Die von der Präsenzpflcht befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die häusliche Unterrichtung einbezogen.

Das Ablegen einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung in der Schule ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler möglich. Die Bedingungen für die Umsetzung sind im Musterhygieneplans dargestellt.

Bitte informieren Sie die von der Schulöffnung betroffenen Eltern und die Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten und die Bedingungen, sich von einer Präsenzpflcht befreien zu lassen. Hierfür erhalten Sie eine Vorlage für ein entsprechendes Infoschreiben.

Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten ein entsprechendes Attest-Formular vor.

Bleiben präsenzpflchtige Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräfte dem Unterricht und der Schule fern, gelten die einschlägigen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz-und Querschnittsaufgaben